

## **Anlage zum Antrag auf Wohngeld**

- Für Wohnflächen, die bis zum 31.12.2003 fertig gestellt wurden
  
- Für Wohnflächenneuberechnung ab 01.01.2004

# Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Wohngeldnummer

Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen

vom (Antragsdatum)

Mietzuschuss

Lastenzuschuss

## Angaben über die Wohnfläche

der Wohnung

des Eigenheimes

### Antragstellerin/Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)

### Räume

Grundfläche  
m<sup>2</sup>

mindestens 2 m und  
mehr  
m<sup>2</sup>

davon haben eine lichte Höhe von

weniger als 2 m,  
jedoch mind. 1 m  
m<sup>2</sup>

weniger als 1 m  
m<sup>2</sup>

	Räume	Grundfläche m <sup>2</sup>	davon haben eine lichte Höhe von		
			mindestens 2 m und mehr m <sup>2</sup>	weniger als 2 m, jedoch mind. 1 m m <sup>2</sup>	weniger als 1 m m <sup>2</sup>
<b>1</b>	1.1 Wohnzimmer				
	1.2 Wohnzimmer				
	1.3 Schlafzimmer				
	1.4 Schlafzimmer				
	1.5 Esszimmer				
	1.6 Küche				
	1.7 Bad/Duschraum				
	1.8 Flure/Dielen				
	1.9 Toiletten				
	1.10 Abstellräume in der Wohnung				
	1.11 Speisekammer				
	1.12				
1.13					
Zusammen					
<b>2</b>	2.1				
	2.2				
	Zusammen				
<b>3</b>	3.1 Wintergarten				
	3.2 Schwimmbad				
	3.3 Balkon/Dachgarten				
	3.4 Loggia				
	3.5				
	3.6				
	Zusammen				

Wohnräume

Geschäftsräume

Anteilige Wohnflächen

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

4	Die Grundflächen sind errechnet worden: <input type="checkbox"/> durch Ausmessen der Räume <input type="checkbox"/> nach den Rohbaumaßen (aufgrund des Bauplanes)
	Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume unter Nr. <input type="text"/>
	Einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter) werden die Räume unter Nr. <input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
Ort, Datum	Unterschrift der Vermieterin/des Vermieters

↓ Wird von der Wohngeldstelle ausgefüllt ↓

### Wohnflächenberechnung nach §§ 42, 43 und 44 II. BV

1. <b>Gesamtgrundfläche</b>		<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
Wohnräume (Nr. 1.1 - 1.13) und anteilige Wohnflächen (Nr. 3.1 - 3.6) <b>ohne</b> Geschäftsräume (Nr. 2.1, 2.2)			
2. <b>Hiervon abzurechnen</b>			
2.1	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m (volle Fläche)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
2.2	Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m (hälfthige Fläche)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
2.3	anteilige Wohnflächen, z.B. von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen (hälfthige Fläche)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
2.4	3 % bei Rohbaumaßnahmen (nur abziehen, wenn die Grundflächen aufgrund des Bauplanes errechnet werden)	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
2.5	Summe der abzuziehenden Flächen	<input type="text"/>	m <sup>2</sup>
3. <b>Wohnfläche</b>		<input type="text"/>	m <sup>2</sup>

#### Festgestellt!

Ort, Datum	Unterschrift/Hdz.
------------	-------------------

#### Hinweis für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind (§ 42 Abs. 4 II BV):

1. Zubehörräume wie Keller, Waschküchen, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Dachböden, Trockenräume, Schuppen (Holzlegen) Garagen und ähnliche Räume;
2. Wirtschaftsräume wie Futterküchen, Vorratsräume, Backstuben, Räucherammern, Ställe, Scheunen, Abstellräume und ähnliche Räume;
3. Räume, die nach ihrer Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts nicht genügen;
4. Geschäftsräume.

Werden die Rohbaumaße zu Grunde gelegt, so sind die errechneten Grundflächen um 3 v. H. zu kürzen (§ 43 Abs. 3 II. BV).

Zur Ermittlung der Wohnfläche können abgezogen werden (§ 44 Abs. 3 II. BV):

1. bei einem Wohngebäude mit einer Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche der Wohnung;
2. bei einem Wohngebäude mit zwei nicht abgeschlossenen Wohnungen bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche beider Wohnungen;
3. bei einem Wohngebäude mit einer abgeschlossenen und einer nicht abgeschlossenen Wohnung bis zu 10 v. H. der ermittelten Grundfläche der nicht abgeschlossenen Wohnung.

Die Bestimmung über den Abzug nach Ziffer 1 und 3 kann nur für das Gebäude oder die Wirtschaftseinheit einheitlich getroffen werden. Die Bestimmung bleibt für alle späteren Berechnungen maßgebend (§§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 4 II. BV).

# Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Wohngeldnummer

Falls Ihnen die  
← Wohngeld-Nr. bekannt  
ist, bitte einsetzen

vom (Antragsdatum)

Mietzuschuss

Lastenzuschuss

**Für Wohnflächen-  
neuberechnungen  
ab 01.01.2004 !**

## Angaben über die Wohnfläche

der Wohnung

des Eigenheimes

### Antragstellerin/Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname, Vorname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer)

Räume	Grundfläche m <sup>2</sup>	davon haben eine lichte Höhe von	
		mindestens 2 m m <sup>2</sup>	weniger als 2 m, jedoch mind. 1 m m <sup>2</sup>
<b>1</b> Wohnräume	1.1 Wohnzimmer		
	1.2 Wohnzimmer		
	1.3 Schlafzimmer		
	1.4 Schlafzimmer		
	1.5 Esszimmer		
	1.6 Küche		
	1.7 Bad/Duschraum		
	1.8 Flure/Dielen		
	1.9 Toiletten		
	1.10 Abstellräume in der Wohnung		
	1.11		
	1.12		
Zusammen			
<b>2</b> Geschäftsräume	2.1		
	2.2		
	Zusammen		
<b>3</b> Anteilige Wohnflächen	3.1 Wintergarten (unbeheizbar)		
	3.2 Wintergarten		
	3.3 Schwimmbad		
	3.4 Balkon/Dachgarten/Terrasse		
	3.5 Loggia		
	3.6		
	3.7		
	Zusammen		

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und  
elektronische Speicherung verboten!

00/620/8165/01  
Deutscher Gemeindeverlag (04030)  
W. Köhlhammer GmbH  
Telefon: (01 80) 5 10 66 01 - E-Mail: kornfow@koehlhammer.de

bitte wenden!

4	Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt werden die Räume unter Nr.	
	Einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. Untermieter) werden die Räume unter Nr.	
	Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
	Ort, Datum	Unterschrift der Vermieterin/des Vermieters

↓ Wird von der Wohngeldstelle ausgefüllt ↓

### Wohnflächenberechnung (Anrechnung von Grundflächen nach § 4 WoFIV)

1. **Gesamtgrundfläche**

Wohnräume (Nr. 1.1 - 1.12) und anteilige Wohnflächen (Nr. 3.1 - 3.7) **ohne** Geschäftsräume (Nr. 2.1, 2.2)

	m <sup>2</sup>
--	----------------

2. **Hiervon abzurechnen**

2.1 Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m (hälftige Fläche)

	m <sup>2</sup>
--	----------------

2.2 anteilige Wohnflächen, z.B. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen, nach allen Seiten geschlossenen Räumen (hälftige Fläche)

	m <sup>2</sup>
--	----------------

2.3 anteilige Wohnfläche von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen (in der Regel zu einem Viertel anrechenbar, höchstens jedoch zur Hälfte)

	m <sup>2</sup>
--	----------------

2.4 Summe der abzuziehenden Flächen

	m <sup>2</sup>
--	----------------

3. **Wohnfläche**

	m <sup>2</sup>
--	----------------

**Festgestellt**

Ort, Datum	Unterschrift/Hdz.
------------	-------------------

### Hinweise für die Bewilligungsstelle

Nicht in die Wohnflächenberechnung einzubeziehen sind (§ 2 Abs. 3 WoFIV):

1. Zuhörräume, insbesondere:  
Kellerräume, Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen
2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen
3. Geschäftsräume.

Für die Berechnung der Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 (Art.-Nr. 00/620/8160/01) gilt § 42 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 01.01.2004 mit folgendem Wortlaut:

" Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden."